

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, dem 17.12.2018, im Gemeindeamt Winden am See aus Anlass einer Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 18:00 Uhr.

Anwesend:

Bürgermeister	Erwin	PREINER	(SPÖ)
Vizebürgermeister	Hermann	LEEB	(ÖVP)
Gemeindevorstand	Gerhard	PAUL	(SPÖ)
	Mag. ^a Ilse	WEINGÄRTNER	(SPÖ)
	Markus	HOFFMANN	(ÖVP)
Gemeinderat	Mag. Ronald	LANGTHALER	(SPÖ)
	Franz	HOFFMANN	(SPÖ)
	Ing. Christopher	GROSS	(SPÖ)
	Dr. ⁱⁿ Ingrid	HERZOG-MÜLLER	(SPÖ)
	Ing. Thomas	HEINY	(SPÖ)
	Sabine	SPIEGEL	(SPÖ)
	Manfred	HEINY	(SPÖ)
	Tanja	HUBER	(ÖVP)
	Ing. DI(FH) Claus	SIPÖCZ	(ÖVP)
	Simone	DRESCHER-TÖTSCHINGER	(ÖVP)
	Birgit	MÜLLNER-FINSTER	(ÖVP) ab Pkt.12
	Erich	SCHMELZER	(FPÖ)
Ersatzgemeinderat	Mag. ^a Margit	PAUL-KIENTZL	(GRÜNE)
Oberamtsrat	Horst	MIESELBERGER	(ÖVP)
	Gerhard	SCHERBL	(als Schriftführer)

Abwesend:

Lisa PORTSCHY - entschuldigt.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die erschienenen Zuhörer, verweist auf die fristgerechte Einberufung der Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Gemäß § 45(4) der GemO werden die Mitglieder des Gemeinderates, Manfred HEINY und DI (FH) Claus SIPÖCZ, zu Beglaubigern der heutigen Verhandlungsschrift bestellt.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwände gegen die Verhandlungsschrift vom 27.11.2018 gibt.

Gegen die Verhandlungsschrift vom 27.11.2018 wird kein Einwand erhoben, und der Bürgermeister erklärt sie als genehmigt.

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Nachtragsvoranschlag 2018.
- 2) Gemeinde-Voranschlag 2019.
- 3) Aufnahme von Kassenkrediten.
- 4) Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2023.
- 5) KG – Jahresabschluss 2017 – Genehmigung.
- 6) KG – Voranschlag 2019 – Genehmigung.
- 7) KG – Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2023.
- 8) Kapitaltransferzahlungen an KG.
- 9) Gmuastodl – Mietvertrag Gemeinde – KG.
- 10) Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsggebühr.
- 11) Jugendräumlichkeiten – Hausordnung.
- 12) Sozialbauplätze – GrStNr. 237/2, 237/4, 237/6, 396/3 – Vergabe.
- 13) Subventionsansuchen – Elternverein, KOBV.
- 14) EBRZ – Vereinbarung für das Bgld. Gemeinденetzwerk.
- 15) Vielfalt Leben – Beitritt zum Gemeinденetzwerk.
- 16) Kindergarten – Entwicklungskonzept und Pädagogisches Konzept.
- 17) Petition – Kein Ausverkauf des Wassers.
- 18) Bürgerinitiative – Gegen Bankomatgebühren.
- 19) Resolution an die Bgld. Landesregierung zur Gesundheitsvorsorge im Bezirk Neu-siedl am See.
- 20) Bericht des Prüfungsausschusses.
- 21) Personalangelegenheiten.
- 22) Allfälliges.

Z u r T a g e s o r d n u n g :

TOP 1) Zahl: G-56/2018.
Nachtragsvoranschlag 2018.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 27.11.2018 vorgelegt und für in Ordnung befunden wurde. Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER tritt um 18.04 Uhr den Sitzungssaal. Der Nachtragsvoranschlag 2018 ist vom 27.11.2018 bis 11.12.2018 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage war an der Amtstafel und sonst üblich kundgemacht. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Bürgermeister verliest die einzelnen Positionen des Nachtragsvoranschlages.

Vom Bürgermeister wird der Antrag auf Annahme des vorliegenden Nachtragsvoranschlages 2018 gestellt.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2018:

A. Ordentlicher Teil

Mehr - Einnahmen	€	261.400,-
Mehr - Ausgaben	€	261.400,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

B. Außerordentlicher Teil

Mehr - Einnahmen	€	2.500,-
Mehr - Ausgaben	€	2.500,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der Nachtragsvoranschlag 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 2) Zahl: G-57/2018.
Gemeinde-Voranschlag 2019.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Voranschlagsentwurf des Jahres 2019 dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 27.11.2018 vorgelegt und für in Ordnung befunden wurde. Nach Hören des Gemeindevorstandes ist der Voranschlag zwei Wochen hindurch, d.i. vom 27.11.2018 bis 11.12.2018, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage war an der Amtstafel und sonst üblich kundgemacht. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Voranschlag 2019 beinhaltet einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, wobei der außerordentliche Haushalt Grundtransaktionen und Kanalerweiterungen beinhaltet. Der Bürgermeister gibt die Eckdaten des Voranschlages bekannt. Auf Anfrage von Vizebürgermeister Hermann LEEB teilt der Bürgermeister mit, dass Bedarfszuweisungen für die Feuerwehr ca. Ende Juni bekannt sein werden.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2019 zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 2019:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen	€	2,378.200,-
Ausgaben	€	2,378.200,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

B. Außerordentlicher Teil:

Einnahmen	€	71.400,-
Ausgaben	€	71.400,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

sohin mit Gesamteinnahmen/Ausgaben	€	2,449.600,-
		=====

Der Voranschlag 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass alle Abgaben und Entgelte der Gemeinde Winden am See unverändert bleiben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2019:

- 1 Dienstposten der Verw. Gr. B, Dienstklasse VII
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe c
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe gv3
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d
- 3 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe I2b1
- 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb1
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas gb, Entlohnungsgruppe gb3
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p2
- 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh3
- 4 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe gh5
- 3 Dienstposten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p5

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass, gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015, die Deckungsfähigkeit in den Gruppen 0 bis 9 beschlossen werden soll.

B e s c h l u s s :

Gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 (Gemeindehaushaltsordnung) beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 innerhalb der Gruppe gegenseitig deckungsfähig sind.

TOP 3) Zahl: G-58/2018.

Aufnahme von Kassenkrediten.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der Bank Austria UniCredit einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 70.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 186.000,- für das Haushaltsjahr 2019 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der Bank Austria UniCredit auf 0,90 % und bei den anderen Banken auf 1,375 % belaufen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Hainburg-Bruck/L.-Neusiedl/S.AG, der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der Bank Austria UniCredit

einen Kassenkredit in der Höhe von jeweils Euro 70.000,- und bei der Bank Burgenland einen Kassenkredit in der Höhe von Euro 186.000,- für das Haushaltsjahr 2019 aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt aufgrund des 3-Monats-EURIBOR, wobei sich die Aufschläge bei der Bank Austria UniCredit auf 0,90 % und bei den anderen Banken auf 1,375 % belaufen.

TOP 4) Zahl: G-59/2018.
Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2023.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinden auf Grund des österreichischen Stabilitätspaktes und auch auf Grund diverser Landesvorgaben auch heuer wieder einen mittelfristigen Finanzplan erstellen müssen. Für die Jahre 2020 - 2023 wurden die bekannten Eckdaten wie Gehälter, Darlehensdienste, Steigerungsbetrag der Fixkosten, sowie die Bundes- u. Landesvorgaben eingearbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 – 2023:

für das Jahr 2020 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€ 2.250.400,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	<u>€ 162.700,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

für das Jahr 2021 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€ 2.254.300,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	<u>€ 11.800,-</u>
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

für das Jahr 2022 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 2,265.200,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 12.000,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

und für das Jahr 2023 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 2,292.700,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	€ 12.200,-
Abgang/Überschuss	€ 0,-
	=====

Der mittelfristige Finanzplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 5) Zahl: G-60/2018.
KG – Jahresabschluss 2017 – Genehmigung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Oberwart, der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 für die Infrastruktur KG der Gemeinde Winden am See erstellt wurde, welchen jeder Gesellschafter erhalten hat. Der Bilanzgewinn beträgt EUR 7.872,20.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Jahresabschluss 2017 der Infrastrukturentwicklungs-KG Winden am See zu genehmigen, wobei eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER hiermit Folgendes:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 31.12.2017:

Jeder Gesellschafter hat von der Geschäftsführung zur persönlichen Verwendung einen von der KS Steuerberatungs GmbH & Co KG, Oberwart, nach den Unterlagen der Gesellschaft erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 erhalten.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt EUR 7.872,20

2. Verteilung des Bilanzgewinnes 31.12.2017:

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages, der die Verteilung des Bilanzgewinnes vorsieht, wird vom ausgewiesenen Bilanzgewinn eine Gewinnthesaurierung iHv EUR 7.872,20 vorgenommen. Hiermit wird beschlossen, dass eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

Der Jahresabschluss 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 6) Zahl: G-61/2018.

KG – Voranschlag 2019 – Genehmigung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der außerordentlichen Generalversammlung und der KG-Beiratssitzung der Voranschlag für 2019 beschlossen wurde. Der KG Voranschlag 2019 liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der Voranschlag beinhaltet Betriebs- und Tilgungskosten für die von der KG verwalteten Objekte. Der vorliegende Voranschlag ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von EUR 176.100,- ausgeglichen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Jahr 2019 zu genehmigen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG für das Rechnungsjahr 2019 zu genehmigen:

A. Ordentlicher Teil:

Einnahmen /Ausgaben	€	176.100,-
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der Voranschlag der Infrastrukturentwicklungs-KG 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 7) Zahl: G-62/2018.

KG – Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2023.

Der Bürgermeister teilt mit, dass gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturentwicklungs-KG ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Für die Jahre 2020 - 2023 wurden die bekannten Eckdaten wie Mieten, Darlehensdienste sowie Steigerungsbeträge der Betriebskosten eingearbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 – 2023 der Infrastrukturentwicklungs-KG:

für das Jahr 2020 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€</u>	<u>174.400,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

für das Jahr 2021 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€</u>	<u>174.100,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

für das Jahr 2022 mit:

A. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€</u>	<u>173.400,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Und für das Jahr 2023 mit:

B. Ordentlicher Teil:

<u>Einnahmen/Ausgaben.....</u>	<u>€</u>	<u>173.100,-</u>
Abgang/Überschuss	€	0,-
		=====

Der mittelfristige Finanzplan der Infrastruktur-KG ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 8) Zahl: G-63/2018.
Kapitaltransferzahlungen an KG.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung notwendig ist, für Transferzahlungen und die Behandlung von Bilanzgewinnen sowohl im Beirat als auch im Gemeinderat Beschlüsse zu fassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL, Manfred HEINY, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER

a) Transferzahlung für das Jahr 2018

Im Geschäftsjahr 2018 benötigt der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft eine Transferzahlung iHv EUR 36.000,-. Diese Transferzahlung ist an die Infrastruktur KG anzuweisen.

Die Transferzahlung dient der Liquidität der Infrastruktur KG im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

b) Im Zuge des Budget-Beschlusses:

Laut dem für das Jahr 2019 erstellten Budget werden im Jahr 2019 von der Gemeinde Winden am See an den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden am See und Co Kommanditgesellschaft Transferzahlungen iHv EUR 30.800,- getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

TOP 9) Zahl: G-64/2018.
Gmuastodl – Mietvertrag Gemeinde – KG.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Oberwart, mitgeteilt hat, dass für den Gmuastodl die unechte Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Dadurch ergibt sich eine Ersparnis bei der Miete in Höhe von € 820,- pro Jahr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 30.05.2008 zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine

SPIEGEL, Manfred HEINY, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Stimmhaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER und Horst MIESELBERGER folgende Ergänzung zum Mietvertrag vom 30.05.2008:

Zusatzvereinbarung

zum

Mietvertrag vom 30. Mai 2008

abgeschlossen zwischen dem

Vermieter:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Winden und Co
Kommanditgesellschaft
mit Sitz in 7092 Winden am See, Hauptstraße 8
in folgenden kurz KG genannt

Mieter:

Gemeinde Winden am See
mit Sitz in 7092 Winden am See, Hauptstraße 8

Mietobjekt

Die Vermieterin ist Eigentümerin von Grundstück Nr. 6/2 KG Winden am See im Ausmaß von 478 m² (Objekt Gemeindescheune).

Miethöhe

Für das Gebäude „Gemeindescheune“ wird ab 1.1.2019 die unechte Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 16 UStG in Anspruch genommen, als jährliche Miete wird EUR 4.100,00 vereinbart.

Sämtliche andere Punkte aus den oben angeführten Verträgen bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

TOP 10) Zahl: G-65/2018.

Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Beträge um den Inflationswert von 2,0 % für das Jahr 2019 angepasst werden sollen. Der Hebesatz bleibt mit 250 % unverändert. Vom Reinhaltungsverband erfolgt eine Kanalkatastererstellung, auch sind teils Sanierungsmaßnahmen im Ortskanalnetz erforderlich. Auf Anfrage des Vizebürgermeisters wird mitgeteilt, dass der Wasserpreis schon seit Jahren nur mehr um die Inflationsrate adaptiert wurde und nicht mehr der vom Wasserleitungsverband vorgeschriebene volle Wasserpreis angewendet wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,28 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und

beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,83 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 17.12.2018 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt

pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,28 Euro exkl. MWSt. zuzüglich Grundgebühr.

Die Grundgebühr besteht aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle 6,83 Euro (exkl. MWSt.) pro Monat.

Der Hebesatz ist 250 % des Wasserpreises und der Grundgebühr zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 3

(3) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(4) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

TOP 11) Zahl: G-66/2018.
Jugendräumlichkeiten – Hausordnung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass den Jugendlichen bereits seit 2008 Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Anfangs im alten Feuerwehrhaus und seit Herbst 2011 in der alten Volksschule. In der Vergangenheit wurden vom Bürgermeister bereits einige Jugendforen unter Beisein von Jugendanwalt Mag. Reumann organisiert, die guten Anklang fanden. Am 06.12.2018 fand abermals ein Jugendforum im Beisein von Jugendanwalt des Landes Bgld., Mag. Reumann, einigen Eltern und einigen Gemeinderäten statt, wobei viele Ideen eingebracht wurden. Ab 01.01.2019 gilt im Burgenland ein neues Jugendschutzgesetz, welches auch in die Hausordnung eingebunden wurde. Der Bürgermeister ersucht auch die Mitglieder des Gemeinderates, neben den Jugendreferenten, die Jugendräumlichkeiten nach Möglichkeit zu kontrollieren. Der Bürgermeister verliest die einzelnen Punkte der Hausordnung, die am 06.12.2018 im Rahmen des Jugendforums gemeinsam erstellt wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Hausordnung zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Hausordnung:

HAUSORDNUNG

- Der Aufenthalt im JUZ ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr erlaubt.
- Der Konsum von Wein und Bier ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet, hochprozentiger Alkohol erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Im JUZ herrscht Rauchverbot. Tabakkonsum vor dem JUZ ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt. Aschenbecher im Hof!
- Die Türen der Räumlichkeiten werden abgeschlossen.

- Das mutwillige Zerstören oder Beschädigen von Möbel, Räumlichkeiten oder Gegenständen ist strengstens verboten!
- Vor dem Verlassen des JUZ ist sicherzustellen, dass das Licht abgedreht wird.
- Im Winter ist darauf zu achten, dass nicht zu lange gelüftet wird und die Fenster beim Verlassen geschlossen sind.
- Die Nutzung des JUZ ist unter der Woche (So – Do) bis 22:00 gestattet, wenn nächster Tag Feiertag, dann gilt die Wochenendregelung.
- Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt an Wochenenden bis 00:45 erlaubt. Ältere bis 03.00 Uhr.
- Auch an Wochenenden ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
- Der gemeinschaftlich erstellte Putzplan ist einzuhalten.
- Drei Verstöße gegen die Hausordnung haben ein Betretungsverbot (auch ein vorübergehendes) zur Folge. Dieses soll der Gemeindevorstand nach Anhörung eines Vertreters der raumbenützenden Gruppe aussprechen.
- Absperrern: Pro Raum 1 Schlüssel, 2 Verantwortliche! Übergabe erfolgt mit Unterschrift!
- Wer zuletzt Raum, bzw. Haus, verlässt, kontrolliert WC´s!
- Hausordnung wird von den Eltern der Jugendlichen zwischen 14 – 18 Jahre schriftlich zur Kenntnis genommen. Diese übernehmen auch die Haftung.
- Hausordnung soll in jedem Raum ersichtlich gemacht werden.
- Diese Hausordnung gilt ab 01.01.2019.

TOP 12) Zahl: G-67/2018.

Sozialbauplätze – GrStNr. 237/2, 237/4, 237/6, 396/3 – Vergabe.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass betreffend Sozialbauplätze bereits diverse Beschlüsse gefasst wurden. Die Ansuchen werden aufgrund der Reihenfolge der Anmeldungen behandelt. GR Birgit MÜLLNER-FINSTER betritt um 18.30 Uhr den Sitzungssaal. Auf Anfrage des Vizebürgermeisters teilt OAR Gerhard SCHERBL mit, dass das Wiederkaufsrecht vom Gemeinderat in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt wurde: teils wurde davon Gebrauch gemacht, aufgrund vorhandener konkreter Bauabsicht verlängert oder auch nicht in Anspruch genommen. Der Bürgermeister teilt mit, dass folgende Ansuchen vorliegen:

a) Grundstück Nr. 237/2:

Für das Grundstück Nr. 237/2 liegt ein Kaufansuchen von [REDACTED] vor. Hierbei handelt es sich um einen „Sozialbauplatz“ im Besitz von [REDACTED].

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 237/2 an [REDACTED] zum Preis von € 52,-/m² zu verkaufen, wobei der Verkauf direkt zwischen [REDACTED] und [REDACTED] abgewickelt wird. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Käuferin.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zum Verkauf des GrstNr. 237/2 im Ausmaß von 602 m² von [REDACTED], geb. am [REDACTED], wh. in [REDACTED], an [REDACTED], geb. am [REDACTED], wh. in [REDACTED]. Der Preis beträgt EUR 52,- pro m² indexgesichert. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Der zu erstellende Kaufvertrag bildet einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Käuferin.

b) Grundstück Nr. 237/4:

GV Gerhard PAUL und GR Ing. Christopher GROSS verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Für das Grundstück Nr. 237/4 liegt ein Kaufansuchen von [REDACTED] vor. Hierbei handelt es sich um einen „Sozialbauplatz“ im Besitz von [REDACTED].

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 237/4 an [REDACTED] zum Preis von € 52,-/m² zu verkaufen, wobei der Verkauf direkt zwischen [REDACTED] und [REDACTED] abgewickelt wird. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Käuferin.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zum Verkauf des GrstNr. 237/4 im Ausmaß von 602 m² von [REDACTED], geb. am [REDACTED], wh. in [REDACTED], an [REDACTED], geb. am [REDACTED], wh. in [REDACTED]. Der Preis beträgt EUR 52,- pro m² indexgesichert. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei.

Der zu erstellende Kaufvertrag bildet einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Käuferin.

GV Gerhard PAUL und GR Ing. Christopher GROSS betreten wieder den Sitzungssaal.

c) Grundstück Nr. 237/6:

Für das Grundstück Nr. 237/6 liegt ein Kaufansuchen von [REDACTED] vor. Hierbei handelt es sich um einen „Sozialbauplatz“ im Besitz von [REDACTED].

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 237/6 an [REDACTED] zum Preis von € 52,-/m² zu verkaufen, wobei der Verkauf direkt zwischen [REDACTED] und [REDACTED] abgewickelt wird. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten tragen die Käufer.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zum Verkauf des GrstNr. 237/6 im Ausmaß von 575 m² von [REDACTED], geb. [REDACTED], wh. in [REDACTED], an [REDACTED], geb. [REDACTED] und [REDACTED], geb. am [REDACTED], beide wh. in [REDACTED]. Der Preis beträgt EUR 52,- pro m² indexgesichert. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten hat ebenfalls die Käuferin zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei.

Der zu erstellende Kaufvertrag bildet einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten tragen die Käufer.

d) Grundstück Nr. 396/3:

Für das Grundstück Nr. 396/3 liegt ein Kaufansuchen von [REDACTED] vor. Hierbei handelt es sich um einen „Sozialbauplatz“ im Besitz der [REDACTED] und [REDACTED].

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 396/3 an [REDACTED] zum Preis von € 52,-/m² zu verkaufen, wobei der Verkauf direkt zwischen [REDACTED] und [REDACTED] abgewickelt wird. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten haben ebenfalls die Käufer zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkollaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten tragen die Käufer.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zum Verkauf des GrstNr. 396/3 im Ausmaß von 562 m² von [REDACTED], geb. am [REDACTED], und [REDACTED], geb. [REDACTED], beide wh. in [REDACTED], an [REDACTED], geb. am [REDACTED] und [REDACTED], geb. am [REDACTED], beide wh. in [REDACTED]. Der Preis beträgt EUR 52,- pro m² indexgesehen. Alle hierfür anfallenden Infrastrukturkosten haben ebenfalls die Käufer zur Gänze zu bezahlen. Der Gemeinde steht das Optionsrecht für den Erwerb des Vertragsobjektes, falls vorhanden samt Gebäude und Zubehör, zu, wenn nicht innerhalb von 6 Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages ein Wohnhaus als Eigenheim fertig gestellt und endkolaudiert ist. Die Gemeinde tritt als 3. dem Kaufvertrag bei. Der zu erstellende Kaufvertrag bildet einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten tragen die Käufer.

TOP 13) Zahl: G-68/2018.

Subventionsansuchen – Elternverein, KOBV.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vom Elternverein der Volksschule und dem KOBV Subventionsansuchen vorliegen. Er bedankt sich beim Elternverein für die Arbeit, die immer wieder geleistet wird. Der Bürgermeister schlägt vor, dem Elternverein der Volksschule € 500,- und dem KOBV € 300,- an Subvention zu gewähren. Es sollen auch Kriterien für Vereinsförderungen ab 2019 erstellt werden, wobei der Bürgermeister den Vizebürgermeister ersucht, diesbezüglich Vorschläge zu machen. Auf Hinweis von Vizebgm. Hermann LEEB, dass nicht bekannt ist, wie viele Mitglieder aus Winden im KOBV sind und der Verband auch Förderungen aus Jois erhält, einigt man sich auf einen Betrag von € 150,-.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Elternverein der Volksschule € 500,- und dem KOBV € 150,- an Subvention zu gewähren.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Elternverein der Volksschule € 500,- und dem KOBV € 150,- an Subvention zu gewähren.

TOP 14) Zahl: G-69/2018.

EBRZ – Vereinbarung für das Bgld. Gemeinденetzwerk.

Der Bürgermeister teilt mit, dass das EBRZ die Auftragsverarbeitung für das Burgenländische Gemeinденetz übernimmt. Diesbezüglich ist seitens des EBRZ aufgrund der DSGVO mit allen burgenländischen Gemeinден eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit dem EBRZ zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt, mit dem EBRZ zu beschließen.

TOP 15) Zahl: G-70/2018.

Vielfalt Leben – Beitritt zum Gemeindefeldnetzwerk.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass dieser TOP auf Antrag der GRÜNEN eingebracht wurde und ersucht GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL den Punkt darzulegen. Diese teilt mit, dass das „vielfaltleben-Netzwerk“ u.a. auch die Förderung der Biodiversität vorsieht. Hierfür wäre von der Gemeinde innerhalb eines Jahres ein entsprechendes Projekt zu entwickeln. Der Bürgermeister bemerkt, dass die Gemeinde bereits im Jahr 2010 dem „vielfaltleben-Netzwerk“ als Storchengemeinde beigetreten ist. Die Gemeinde Winden am See ist auch Mitglied im Regionalverband Neusiedler See – Leithagebirge, in welchem bereits viele positive Projekte umgesetzt wurden. Ein Projektantrag sollte daher über den Regionalverband erfolgen, wobei die Kosten für die Projektumsetzung über den Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beim Regionalverband getragen werden sollen. GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL ist der Ansicht, dass ein geplantes Projekt lokal umgesetzt werden soll. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dies möglich ist und das laufende Förderprogramm der EU noch über das Jahr 2020 Bestand hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeinde dem erweiterten „vielfaltleben-Netzwerk“ beitritt, ein Projekt lokal erstellt wird und das Förderprojekt über den Regionalverband Neusiedler See – Leithagebirge abgewickelt werden soll.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Winden am See dem erweiterten „vielfaltleben-Netzwerk“ beitritt, ein Projekt lokal erstellt wird und das Förderprojekt über den Regionalverband Neusiedler See – Leithagebirge abgewickelt werden soll.

TOP 16) Zahl: G-71/2018.

Kindergarten – Entwicklungskonzept und Pädagogisches Konzept.

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund des Bgld. KBBG 2009 ein Entwicklungskonzept und ein Pädagogisches Konzept zu erstellen ist. Das Entwicklungskonzept beinhaltet u.a. die zukünftige Entwicklung und Zusammenstellung aller Betreuungseinrichtungen samt Schlussfolgerung. Das Pädagogische Konzept beinhaltet die Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität des Kindergartens.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwicklungskonzept und Pädagogischen Konzept zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Entwicklungskonzept und Pädagogischen Konzept zuzustimmen, das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

TOP 17) Zahl: G-72/2018.

Petition – Kein Ausverkauf des Wassers.

Der Bürgermeister erläutert die vorliegende Resolution, die sich an die Bundesregierung richtet, die im Zuge der Revision der EU-Trinkwasser-Richtlinie u.a. für Wasserversorger neue Auflagen, Verpflichtungen und bürokratische Hindernisse verhindern soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf Unionsebene sicherzustellen, dass im Zuge der Revision der EU-Trinkwasser-Richtlinie:

- keine Regelungen verankert werden, die zur Forcierung der Liberalisierung bzw. Privatisierung und der Verpflichtung zur Wasseraufbereitung beitragen,
- der wirtschaftliche Vergleichsdruck in der Branche nicht verschärft wird,
- die Wasserversorger nicht mit neuen Auflagen, Verpflichtungen und bürokratischen Hindernissen belastet werden und
- die Wasserversorgung in öffentlicher Hand gestärkt wird.

TOP 18) Zahl: G-73/2018.

Bürgerinitiative – Gegen Bankomatgebühren.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Banken wieder erlaubt ist, Bankomatgebühren einzuheben. Laut ÖNB haben die österreichischen Banken im ersten Halbjahr 2018 einen Gewinn von 3,6 Milliarden Euro gemacht. Ersatz-GR Horst MIESELBERGER bemerkt, dass man bei der jeweiligen Hausbank keine Gebühren bezahlen muss und sieht es als legitim, dass Banken für alle anderen Behebungen Gebühren verlangen können. Man wird sogar darauf hingewiesen, dass für die Behebung Gebühren anfallen. Der Bürgermeister bemerkt, dass dies lt. Gesetz ohnehin notwendig ist und Bürger nicht über Gebühr mit höheren Bankomatgebühren belastet werden sollen. Auf Anfrage des Vizebürgermeisters teilt der Bürgermeister mit, dass die Bundesregierung aufgefordert werden soll, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen. Auf Anfrage von GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL teilt der Bürgermeister mit, dass die Bürgerinitiative von einer SPÖ-nahen Gruppierung initiiert wurde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Bürgerinitiative „Gegen Bankomatgebühren“ zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Bürgerinitiative „Gegen Bankomatgebühren“:

In Bezug auf das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, dass Banken wieder erlaubt Bankomatgebühren einzuheben, soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, das entsprechende Gesetz zu reparieren und dafür zu sorgen, dass Kundinnen und Kunden auch in Zukunft keine zusätzlichen Gebühren für ihr Geld zahlen müssen!

TOP 19) Zahl: G-74/2018.

Resolution an die Bgld. Landesregierung zur Gesundheitsvorsorge im Bezirk Neusiedl am See.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert Vizebürgermeister Hermann LEEB den vorliegenden Antrag und bemerkt u.a., dass für 60.000 Einwohner im Bezirk Neusiedl am See nur ein Akutarzt vorhanden ist. GV Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER teilt mit, dass, eben weil

ein Ärztemangel vorherrscht, die Akutordinationen mit Einbeziehung der Ärztekammer vereinbart wurden. Die Frequenz wird laufend kontrolliert, wie viele Personen den Arzt beanspruchen. Weiters hält sie fest, dass bei einem Notfall ein Notarzt immer kommt, wobei der Notarzt nichts mit der Akutordination zu tun hat. GR Birgit MÜLLNER-FINSTER berichtet von einem Notfall in der vorigen Woche, wo kein Arzt vorhanden war und auch keine Rettung kam. Es ist bekannt, dass ein Ärztemangel besteht, deshalb wurde im Antrag auch gefordert, den Beruf des praktischen Landarztes zu attraktivieren. Jedenfalls ist die derzeitige Situation nicht zufriedenstellend. Auf Anfrage vom Vizebürgermeister teilt GV Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER mit, dass der Notarzt über die Landessicherheitszentrale aktiviert wird. Der Vizebürgermeister ist der Ansicht, dass der Gemeinderat die vorliegende Resolution beschließen sollte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über die vorliegende Resolution abzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen dafür von Vizebgm. Hermann LEEB, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Birgit MÜLLNER-FINSTER, Horst MIESELBERGER, Erich SCHMELZER und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL und Manfred HEINY der vorliegenden Resolution nicht zuzustimmen.

TOP 20) Zahl: G-75/2018. Bericht des Prüfungsausschusses.

Dieser TOP wird in der Verhandlungsschrift über nicht öffentliche Sitzungen behandelt.

TOP 21) Zahl: G-76/2018. Personalangelegenheiten.

GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL verlässt um 19.33 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 19.35 Uhr vor Beschlussfassung wieder zurück.

Dieser TOP wird in der Verhandlungsschrift über nicht öffentliche Sitzungen behandelt.

TOP 22) Zahl: G-77/2018. Allfälliges.

a) Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister meint, dass das Medizinstudium attraktiver gestaltet werden müsste, auch um Abwanderung der Jungmediziner vorzubeugen. Es gibt bereits jetzt zu wenig praktische Ärzte. Das jetzige System gibt es z.B. in NÖ schon seit über 10 Jahren. Für Neusiedl/See wurde eine 2. Kinderarztstelle mit Kassenvertrag ausgeschrieben. Er hofft auf baldige Besetzung. Die Ärztekammer bestimmt aber letzten Endes, von wem eine Arztstelle mit Kassenvertrag besetzt wird.

Das Dorferneuerungskonzept soll im Jänner /Feber 2019 evaluiert werden. Das Mobilitätskonzept soll ebenfalls im Jänner/Feber 2019 dem Dorferneuerungsausschuss durch

die Fa Miro Mobility vorgestellt und besprochen werden und anschließend mit Anrainern entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Frühjahr 2019 sollen entlang der L 311 Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Das Jugendforum war eine gelungene Veranstaltung. Zweimal erfolgte eine Begehung der Gemeindeobjekte mit Vereinen, Gewerbetreibenden, Pensionisten und Jugendlichen. Über das Ergebnis findet im Jänner 2019 eine Besprechung mit allen Interessierten statt. GR Tanja HUBER verlässt zwischen 19.37 und 19.39 den Sitzungssaal. Der Vizebürgermeister ersucht um eine längere Ladungsfrist für Besprechungstermine. Diese wird vom Bürgermeister zugesichert.

Die Betonblöcke an der B 50 werden wahrscheinlich von der Straßenmeisterei entfernt, wie diese bekannt gab.

Im Bereich der 3. Bachbrücke sollen in Zusammenarbeit mit der Landesregierung noch diverse Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Der Reinhaltungsverband wird bis Mitte 2019 mit der Erstellung des Kanalkatasters fertig sein. Anschließend werden die Mitgliedsgemeinden über das Ergebnis informiert. Seitens des Reinhaltungsverbandes wird in einem Verbandsgebäude ein neuer Kühlcontainer für Tierkadaver aufgestellt. Der jeweilige Bereitschaftsdienst kann von der Jägerschaft für die Anlieferung toter Wildtiere am Wochenende kontaktiert werden.

Der Raiffeisenlandesbank Bgld. wurden die Umbaukosten betreffend eines ev. Bankomatstandortes im Gemeindeamt bekanntgegeben. Eine Rückantwort erfolgte noch nicht.

Im Kindergarten und der Volksschule wird ab 07.01.2019 das Essen von der Firma Naglreiter zum Preis von € 3,80 geliefert. Für die Kinder in der Krippe kostet das Essen € 3,50. Da die Caritas nicht mehr ausliefert, hätte die Gemeinde das Essen selbst abholen müssen. Die Firma Naglreiter beliefert verschiedene Schulen und Kindergärten in der Region und kann auch für eine zeitgerechte Lieferung sorgen. Der Vizebürgermeister bemerkt, dass auch ein Mitspracherecht über das Essen gewährleistet sein muss. Der Bürgermeister teilt mit, dass bereits ein zweiwöchiger Menüplan im Zuge einer Besprechung mit Kindergarten und Volksschul-Nachmittagsbetreuung von der Fa. Naglreiter vorgelegt wurde, und die Firma Naglreiter bemüht ist, ein abwechslungsreiches Essen zu liefern.

b) Auf Anfrage von Vizebürgermeister Hermann LEEB teilt der Bürgermeister mit, dass betreffend DSGVO und Veröffentlichung von Protokollen fünf Stellen angeschrieben wurden, von denen vier geantwortet haben. Die Antworten sind diesbezüglich nicht deckungsgleich. Die vorhandenen Möglichkeiten werden eruiert und umgesetzt. Der Schar- Waldackerweg kann mittels Aufbringung von Bioasche durch die Wegebaugemeinschaft saniert werden.

c) Auf Anfrage von GR Tanja HUBER teilt der Bürgermeister mit, dass in der letzten Gemeinderatssitzung die Bedarfserhebung für die Sommerbetreuung im Rahmen der Schuleinschreibung nach den Semesterferien beschlossen wurde. Eventuell kann aber auch schon nach den Weihnachtsferien eine vorläufige Bedarfserhebung über die Volksschule erfolgen.

d) GR MÜLLNER-FINSTER Birgit teilt mit, dass in Bezug auf das Betriebsgebiet an der

B 50 einiges schief gelaufen ist. In den Optionsverträgen wurde für das Betriebsgebiet € 30,-/m² an die Grundbesitzer festgelegt, wobei der Verkauf an Betriebe erfolgen sollte. DI THELL hat diese Grundstücke 2016 erhalten, wobei dieser in einer Interessentenbesprechung mitgeteilt hat, dass man die Grundstücke zum Preis von € 65,- bis € 72,-/m² kaufen könne. DI THELL will derzeit € 110,-/m² bzw. für einheimische Betriebe € 105,-/m² haben. Die Grundstücke hätten nur an Betriebe vergeben werden sollen, die auch darauf Betriebe errichten. Das Gebiet darf keine Spekulationsgrundlage sein und nicht in Wohngebiet umgewandelt werden. Aufgrund dieser Situation müssen Betriebe daher in andere Ortschaften absiedeln.

Der Bürgermeister führt hierzu folgendes aus: Zum Thema Betriebsgebiet wurden viele Gespräche geführt. Die Firma THELL GmbH hat beim Kauf auch die ImmoEST übernommen und, wie dies im Gemeinderat beschlossen wurde, die kompletten Infrastrukturkosten. Bis dato wurden sämtliche Kanalerrichtungskosten für das Gewerbegebiet von der Firma THELL GmbH bezahlt. Der Bürgermeister ist gegen eine Errichtung von Wohnungen und Wohnhäusern auf diesem Gelände. [REDACTED] hat ursprünglich Interesse an einer Betriebsfläche gezeigt, aus bereits bekanntgegebenen privaten Gründen aber gegenwärtig nicht.

e) GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL erkundigt sich, ob mit dem Mobilitätskonzept bereits begonnen wurde bzw. ob Termine diesbezüglich bekannt sind? Was kann man tun, um die Verkehrssituation auf der L 311 zu verbessern? GR-Mitglieder wurden in die verschiedenen Verbände entsandt, gibt es hiervon Berichte? Von Landschaftsplaner DI Thomas KNOLL wird am 17.01.2019 ein Vortrag zum Thema „Siedlungsgrenzen und ihre Bedeutung im Welterbegebiet“ abgehalten, der Gemeinderat wird hierzu eingeladen. Der Bürgermeister führt hierzu Folgendes aus: Das Dorferneuerungskonzept wird im Jänner/Feber 2019 evaluiert werden. Auch findet eine Detailbesprechung mit der Firma MiRo Mobility GmbH seitens der Gemeinde im Jänner/Feber 2019 statt. Auf der L 311 fand eine Verkehrs- und eine Radarmessung statt. Die Gemeindevertreter in den verschiedenen Gremien werden je nach Anlassfall über ihre Aktivitäten noch berichten.

f) Auf Anfrage von Ersatz-GR Horst MIESELBERGER teilt der Bürgermeister mit, dass die Lampe beim alten Kindergarten repariert wird.

g) Auf Anfrage von GV Markus HOFFMANN teilt der Bürgermeister mit, dass für eine Straßenbeleuchtung in der Setzgasse zuerst die Grundbesitzverhältnisse geklärt werden müssen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für alle GR-Mitglieder Folder von der Gemeinde- u. Schulbücherei aufliegen.

Weiters bemerkt der Bürgermeister, dass das Jahr 2018 das Jahr der Freiwilligen ist, und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen für ihre Mitarbeit in den örtlichen Vereinen und Institutionen.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 18.03.2019 stattfinden.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass im Jahr 2018 fünf Gemeinderatsitzungen und elf Vorstandssitzungen stattfanden. Er bedankt sich für die Zusammenarbeit, das Interesse und die Kooperation, was sich nachhaltig für eine positive Weiterentwicklung in der Gemeinde auswirkt.

Abschließend lädt der Bürgermeister alle Anwesenden zu einem gemütlichen Beisammensein mit den Gemeindebediensteten in den Gmuastodl ein.

Mit den Wünschen an alle Anwesenden und deren Familien für friedliche Weihnachtsfeiertage, sowie alles Gute und viel Gesundheit für das Jahr 2019 schließt der Bürgermeister um 20.10 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: